

Parkordnung auf dem Fruchthofgelände

§1 Geltungsbereich und Verwaltung

1. Diese Parkordnung gilt auf dem Gelände des Obst- und Gemüse Großmarktes in der Beusselstraße 44 n-q, 10553 Berlin, den Parkpaletten, der Abfall- und Batterieladestation sowie den sonstigen Verkehrsflächen.

2. Die Verwaltung und der Betrieb des Obst- und Gemüse Großmarktes sind der Fruchthof Berlin Verwaltungsgenossenschaft eG, nachstehend Betriebsgesellschaft genannt, übertragen.

3. Zwischen der Betriebsgesellschaft und dem Kraftfahrzeugeinsteller (in folgenden „Mieter“ genannt) kommt mit Annahme des Parkscheines und mit der tatsächlichen Einfahrt auf das Gelände des Fruchthofes ein Mietvertrag über einen Kfz-Einstellplatz zustande. Für diesen Mietvertrag gelten die nachstehenden Parkbedingungen als wesentlicher Bestandteil. Der Mietvertrag endet mit der Ausfahrt.

§2 Marktordnung, Benutzungsordnung, Gebührenordnungen

Die Parkordnung wird ergänzt durch die von der Berliner Großmarkt GmbH erlassene Benutzungsordnung für den Berliner Großmarkt sowie die von der Betriebsgesellschaft erlassenen Markt- und Gebührenordnungen.

§3 Vertragsverhältnis

1. Gegenstand des Vertrages ist die Miete eines Kfz-Stellplatzes auf den dafür gesondert ausgewiesenen Stellflächen. Entsprechend den Vorschriften der Marktordnung werden folgende Stellplätze unterschieden

- a) Kundenparkplätze
- b) Parkplätze für Firmenfahrzeuge
- c) Lieferantenparkplätze
- d) Besucherparkplätze

Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Betriebsgesellschaft übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

2. Die Mietpreise sind aus der aushängenden Preisliste ersichtlich; sie stellen das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Kfz-Stellplatzes dar und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Mietpreis ist unmittelbar vor der Ausfahrt mit dem Kfz am Kassenautomat zu entrichten.

3. Der Verlust oder die Beschädigung des Parkscheines ist unverzüglich der Betriebsgesellschaft anzuzeigen. Als Mietpreis ist grundsätzlich der jeweils gültige Tagestarif zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist in geeigneter Form eine kürzere bzw. die Betriebsgesellschaft weist eine längere Parkzeit nach. Zusätzlich wird für die Aushändigung einer Ersatzkarte ein Entgelt in Höhe von 15,00 € fällig.

4. Der Mieter kann, sofern ihm nicht von dem Vermieter ein bestimmter Kfz-Einstellplatz oder ein Einstellplatz in einem festgelegten Bereich des Parkplatzes

zugewiesen worden ist, einen Kfz-Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen. Die vorgeschriebene Verkehrsführung ist zu beachten. Die Einstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlung ist die Betriebsgesellschaft berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.

5. Die Öffnungszeiten sind aus den Aushängen zu entnehmen. Einfahrten sind für Kunden und Besucher nur innerhalb dieser Öffnungszeiten gestattet. Ausfahrten haben unverzüglich nach Zahlung des Mietpreises zu erfolgen.

6. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Betriebsgesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§4 Ausweise

1. Innerhalb der Öffnungszeiten darf das Gelände von Besuchern nur mit Besucherscheinen und von Kunden nur mit einem gültigen Frischepass befahren werden.

2. Besucherscheine werden bei der Einfahrt auf das Gelände durch den Pfortner ausgehändigt.

3. Frischepässe werden auf Antrag unter Vorlage einer aktuellen Gewerbeauskunft/ eines aktuellen Handelsregisterauszuges sowie unter Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises von der Betriebsgesellschaft ausgestellt. Für die Ausstellung der Ausweise wird eine Schutzgebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Jahr erhoben, die bei Aushändigung sofort fällig wird.

4. Lieferfahrzeugen der am Fruchthof ansässigen Unternehmen ist die Einfahrt auch außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch nur unter Vorlage eines Einfahrchips gestattet. Dieser Einfahrchip wird unter Vorlage des Kraftfahrzeugscheins von der Betriebsgesellschaft ausgehändigt. Für die Aushändigung der Ausweise wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 50,00 EUR erhoben, welches mit der jeweiligen Monatsmiete fällig wird.

5. Lieferanten ist die Einfahrt auch außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch nur unter Vorlage des Frachtbriefes und der Entrichtung der jeweiligen Entladegebühr entsprechend der aushängenden Gebührentabelle gestattet.

§5 Verkehrsregeln

1. Auf dem Gelände gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften der Marktordnung, insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Fußgänger haben absoluten Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden. Der Mieter hat gesetzliche oder behördliche

Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen und Schrankenanlagen.

2. Die Betriebsgesellschaft ist befugt, Fahrzeuge sowie Hindernisse jeglicher Art auf Kosten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen, wenn

- Fahrzeuge, Anhänger u.ä. widerrechtlich abgestellt sind oder sonst den Marktverkehr behindern

- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt

- das eingestellte Fahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Parkdauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.

3. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Außerhalb dieser Plätze dürfen Fahrzeuge aller Art nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten.

§6 Verhaltensregeln

1. Um eine geregelte und geordnete Marktstätigkeit zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die nachfolgend aufgestellten Verhaltensregeln beachtet und diesen Folge geleistet wird:

- Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

- Besucherscheine sind sichtbar auf das Armaturenbrett unterhalb der Windschutzscheibe zu legen.

- Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.

- Entsorgung von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelbehälter, ist nicht gestattet.

- Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer

b) die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, von Abfällen und von sonstigen beweglichen Gegenständen,

c) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,

d) die Einstellung eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank, Vergaser oder sonstiger Kraftstoffanlage,

e) das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,

f) das Arbeiten am oder im eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art einschließlich der Betankung

g) das Waschen des Fahrzeuges

2. Das Hausrecht auf dem Gelände wird durch das Personal, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst der Betriebsgesellschaft oder von beauftragten Dritten ausgeübt, deren Anweisungen und Anordnungen Folge zu leisten ist.

§7 Haftungsausschluss

1. Das Befahren des Geländes und das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.

2. Die Betriebsgesellschaft haftet nur für Schäden, die durch ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die von technischen Anlagen herrühren. Die Haftung ist auf folgende Deckungssumme je Versicherungsfall begrenzt: Für Personenschäden auf 2.000.000,00 € und für Sachschäden auf 1.000.000,00 €. Jede weitere Haftung, insbesondere eine Haftung wegen Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

3. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, besteht keine Haftung seitens der Betriebsgesellschaft.

4. Etwaige Schadenersatzansprüche, die vom Mieter geltend gemacht werden, hat der Mieter unverzüglich und noch vor der Ausfahrt bei der Parkaufsicht bzw. bei der Betriebsgesellschaft anzumelden, sonst sind sie verwirkt.

5. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber der Betriebsgesellschaft oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich und noch vor der Ausfahrt der Parkaufsicht bzw. der Betriebsgesellschaft anzuzeigen.

§8 Vertragsstrafen und Ausschluss

1. Wer gegen die Bestimmungen der Parkordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Ordnung oder Weisung der Betriebsgesellschaft auf dem von ihr gemieteten Gelände verstößt, hat eine Vertragsstrafe bis zu 100,00 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 5.000,00 EUR zu zahlen. § 340 Abs. 1 und § 341 Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

2. Neben oder an Stelle der Vertragsstrafen können Personen, die gegen die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen verstoßen, vom Markt verwiesen werden, ein zeitliches oder dauerhaftes Hausverbot oder den Ausschluss von der Verkaufstätigkeit erhalten. Die Verweisung bewirkt den Ausschluss vom weiteren Marktbesuch für den Tag.

3. Parkausweise verlieren unter anderem unter den oben genannten Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Ausstellungsgeländes ihre Gültigkeit.

4. Personen, die erheblich und wiederholt gegen die im Absatz 1 genannten Bestimmungen verstoßen, können an Stelle einer Vertragsstrafe für eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Betreten der Marktanlagen ausgeschlossen werden.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.